

Satzung

Freundeskreis Urbanskirche e.V.

in der Fassung vom 17.05.2011

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Freundeskreis Urbanskirche e.V.

Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall, Mauerstraße 5 (Brenzhaus).

§ 2

Zweck der Vereinigung

- 1) Zweck des Vereins ist es, die Urbanskirche als evangelischen Gottesdienstraum zu erhalten.
- 2) Der Verein wird das geistliche Leben in der Urbanskirche erhalten und fördern, besonders durch regelmäßige Gottesdienste.
- 3) Diese Gottesdienste werden nach der Ordnung der württembergischen Landeskirche als Gottesdienste der evangelischen Kirchengemeinde St. Michael und St. Katharina gefeiert. Sie sollen eine Ergänzung und Bereicherung des ganzen kirchlichen Lebens der Stadt darstellen.
- 4) Der Umfang der vom Verein zu erbringenden Leistungen wird in einer gesonderten Vereinbarung mit der Kirchengemeinde geregelt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können werden: Natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins zu unterstützen gewillt sind. Die Mitgliedschaft wird schriftlich gegenüber dem Verein erklärt. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Bestimmungen der Vereinssatzung. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder unterstützen den Verein zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben mit Spenden in selbst einzuschätzender Höhe und Eigenleistungen. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden:

- auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder
- auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens 1/10 der Mitglieder.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:

- a) die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- b) Jahresbericht über die Tätigkeit der Vereinigung
- c) Rechnungsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) Bericht der Rechnungsprüfer
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- h) Wahl des Beirats (alle 2 Jahre)
- i) Wahl des Rechnungsprüfers (alle 2 Jahre)

Bei den Wahlen g) - i) können die bisherigen Funktionsträger wieder gewählt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem Vorstandsmitglied i. S. des § 26 BGB beurkundet.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und außerdem einem Mitglied und dessen Stellvertreter, die beide von der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde benannt werden. Die Vertretung der Gemeinschaft im Sinne von § 26 BGB wird vom Vorsitzenden und dem Vorstandsmitglied der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde wahrgenommen. Zwei Personen des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 9

Beirat

Der Beirat besteht aus:

- dem Rechner
- dem Schriftführer
- bis zu zehn weiteren Mitgliedern.

Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Ein empfehlender Beschluss kommt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

§ 10

Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens aus dem Verein.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Kasse des Vereins wird vom Rechner geführt. Er führt das Tagebuch über Einnahmen und Ausgaben. Die Ausgaben sind vorher vom Vorsitzenden anzuweisen.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12

Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins und die Zustimmung der Kirchengemeinde erforderlich.

§ 13

Auflösung

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Schwäbisch Hall.

Das Vermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Schwäbisch Hall, 17.05.2011

